



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Gesetzentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vorbemerkung:

In der Landtagssitzung am 18.11.09 steht ein Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ (Drs. 17/41) auf der Tagesordnung.

1. Treffen Informationen zu, dass dieser Gesetzentwurf bzw. die Grundlagen für diesen Gesetzentwurf von MitarbeiterInnen der Landesregierung erarbeitet wurden?

Antwort:

Der Gesetzentwurf geht auf Vorüberlegungen zurück, die im Finanzministerium zur Lösung aufgetretener Probleme im Zusammenhang mit den §§ 48 und 65 Landeshaushaltsordnung angestellt worden sind.

2. Wenn ja, wie verträgt sich das mit dem Gebot der Gleichbehandlung aller Fraktionen, wenn wie in diesem Fall die Fraktionen von CDU und FDP fachli-

che Zuarbeit von der Landesregierung erhalten?

3. Wenn ja, wie verträgt sich das mit dem Grundsatz der Trennung von Legislative und Exekutive?

Antwort:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Die Einbringung von Gesetzentwürfen durch Parlamentsfraktionen, die auf Vorüberlegungen der Regierung zurückgehen, ist Staatspraxis (vgl. von Beyme, Der Gesetzgeber – der Bundestag als Entscheidungszentrum, 1997, S. 176 ff.) und vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärt worden (vgl. BVerfGE 30, 250 (261)).

4. Ist die Landesregierung grundsätzlich bereit auf Wunsch der Fraktionen Gesetzentwürfe zu erarbeiten, ohne dass es dafür eines Parlamentsbeschlusses bedarf?

Antwort:

Die Landesregierung wird nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen, auf welche Weise sie den Schleswig-Holsteinischen Landtag bei der Beratung von bereits eingebrachten Gesetzentwürfen – durch die Landesregierung, durch eine oder mehrere Fraktionen oder durch Abgeordnete - unterstützen kann. Dabei wahrt sie ihre verfassungsrechtliche Verantwortung in der parlamentarischen Demokratie unseres Landes. Die Erarbeitung von Gesetzentwürfen auf Wunsch von Fraktionen gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Landesregierung. Dies war vorliegend, siehe Antwort zu Frage 2 und 3, auch nicht der Fall.